

► Streitwertdecke

Auskunftsanspruch: Erfüllungsinteresse schlägt Abwehrinteresse

| Geht es um den Streitwert für die Vollstreckung einer Auskunft, kommt es auf den Wert an, den diese Auskunft für die Gläubigerseite hat, so das OLG Bremen (31.3.21, 4 UF 44/21, Abruf-Nr. 222414). Es spielt keine Rolle, dass zuvor ein besonders niedriger Streitwert festgesetzt wurde, der sich auf eine Beschwerde gegen die Auskunftspflicht bezog. Denn für beide Werte gelten unterschiedliche Voraussetzungen. |

In einer Familiensache wurde die Antragsgegnerin verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Das Gericht verhängte außerdem ein Zwangsgeld von 5.000 EUR. Die Antragstellerin hatte die von ihr behauptete Zugewinnausgleichsforderung auf 300.000 EUR beziffert. Für das Vollstreckungsverfahren setzte das Gericht daher 25 Prozent hiervon (= 75.000 EUR) als Streitwert fest. Hiergegen legte die Antragsgegnerin Beschwerde ein, der Wert könne allenfalls mit 500 EUR festgesetzt werden. Das OLG Bremen wies die Beschwerde zurück.

Die Antragsgegnerin hatte sich auf einen vorherigen Gerichtsbeschluss bezogen, in dem es um ihre Beschwerde gegen die Auskunftspflicht ging. Für diesen war ein Wert von 500 EUR festgesetzt worden, denn dabei war nur auf den Aufwand an Kosten und Zeit abzustellen, den eine sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft erfordert (Abwehrinteresse der Antragsgegnerin). Im Vollstreckungsverfahren richtet sich der Streitwert bei einer zu erwirkenden Handlung jedoch nach dem Wert, den diese für den Gläubiger hat (Erfüllungsinteresse des Gläubigers). Für einen Auskunftsantrag ist nur ein Bruchteil der Hauptsache anzusetzen, der Wert ist zu schätzen. Die Antragstellerin war hier aber auf die Auskunft angewiesen, um ihren Leistungsanspruch zu bemessen. Daher war es angemessen, den Streitwert auf 75.000 EUR festzusetzen.

► Streitwertdecke

Vollstreckung vertretbarer oder unvertretbarer Handlungen

| Die Vollstreckung sowohl nach § 887 ZPO als auch nach § 888 ZPO bezweckt, die ausgeurteilte Handlung des Vollstreckungsschuldners zu erzwingen. Dieses Erzwingungsinteresse richtet sich in der Regel nach der Hauptsache und ist unter den Besonderheiten des Einzelfalls zu bestimmen. Das OLG Rostock ist dem erstinstanzlichen Gericht dahin gefolgt, dass der Gegenstandswert in Höhe des voraussichtlichen Aufwands für die Ersatzvornahme zu bestimmen ist (3.11.20, 3 W 63/20, Abruf-Nr. 222195). |

Der Aufwand kann in Höhe des verlangten Vorschusses geschätzt werden. Dass mit der Ersatzvornahme ggf. weitergehende Schäden vermieden werden sollen, muss als mittelbares Interesse nach Ansicht des OLG dagegen außer Betracht bleiben.

MERKE | Gegenstand des Verfahrens war die Ermächtigung zur Ersatzvornahme. In diesem Verfahren fallen für das Gericht feste Gebühren an, sodass eine Streitwertfestsetzung nicht von Amts wegen erforderlich ist. In diesem Fall ist der Gegenstandswert nach § 33 Abs. 1 RVG auf Antrag des Anwalts festzusetzen.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 222414

Antragstellerin war
auf Auskunft
angewiesen



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 222195

Feste Gebühren für
das Gericht